

Art als bürgerliche oder Verwaltungsrechtsfachen zu betrachten seien, so ist vorerst zu konstatiren, daß die aargauische Verfassung keine Begriffsbestimmung der bürgerlichen Rechtsfreitigkeiten oder der Verwaltungsrechtsfachen enthält, sondern diese Bestimmung dem Gesetze überläßt. Die Verfassung schließt demnach nicht aus, daß gewisse Streitigkeiten, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als bürgerliche zu qualifiziren sind, durch das Gesetz dem Administrativrichter vorgelegt werden. Nun ist zwar richtig, daß Streitigkeiten über Theilung von Gemeindevermögen in Folge Aenderungen im Bestande von Gemeinden in dem Gesetze über das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten nicht speziell unter den letztern aufgeführt sind. Allein dieses Gesetz erhebt keineswegs die Präension, die Verwaltungsrechtsfachen zu erschöpfen, und wenn daher der Große Rath, welchem die Oberaufsicht über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und Gesetze zukommt, eine gewisse Streitigkeit dem Verwaltungsrichter vorlegt, so wird bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen sein, daß diese Maßregel, wenn auch nicht dem Wortlaute so doch dem Geiste der einschlagenden aargauischen Gesetze entspreche, und würde sich die Intervention der Bundesbehörden nur dann rechtfertigen, wenn die Ungesetzlichkeit einer solchen Verfügung klar nachgewiesen wäre. Dies ist nun keineswegs der Fall; vielmehr kommt zu Gunsten der Rechtsbeständigkeit der angefochtenen Dekretsbestimmung in Betracht, daß die betreffenden Streitigkeiten Folge eines Verwaltungsaktes sind und daß es sich um Theilung öffentlichen Eigenthums handelt, welche nicht nach strengem Recht, sondern nach Billigkeitsgrundsätzen beziehungsweise den speziellen Bedürfnissen der bisher vereinigt gewesenen Ortschaften zu geschehen hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

78. Urtheil vom 13. September 1879 in Sachen Merenschwand.

A. Durch Dekret des aargauischen Großen Rathes vom 2. Herbstmonat 1878 wurde die Ortschaft Schoren-Restenberg politisch und kirchlich von der Gemeinde Merenschwand losgetrennt und mit der politischen Gemeinde Mühlau zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. In § 7 litt. c dieses Dekretes ist bestimmt, daß das Kirchenvermögen der neuen Pfarrei Mühlau u. A. gebildet werde aus dem Antheil von Schoren-Restenberg an dem Kirchenfonds und der St. Antonienpfründe von Merenschwand. Diese St. Antonienpfründe wird in § 10 ibidem als aufgehoben erklärt und verordnet, daß aus dem Fonds derselben vorab der Beitrag von Merenschwand an die Pfarrei Mühlau auszurichten und der Mehrbetrag dem Kirchengut Merenschwand einzuverleiben sei.

B. Ueber dieses Dekret, beziehungsweise § 7 litt. c und § 10 desselben beschwerte sich die Gemeinde Merenschwand beim Bundesgerichte, unter der Behauptung, daß die angefochtenen Bestimmungen in das Eigenthumsrecht der Rekurrentin eingreifen und daher durch dieselben Art. 19 der aargauischen Kantonsverfassung, welcher die Unverletzlichkeit des Eigenthums gewährleistet, verletzt werde. Zur Begründung dieser Behauptung führte Rekurrentin an: Die St. Antonienpfründe sei im Jahre 1483 durch freiwillige Vergabungen von Kirchengenossen von Merenschwand gestiftet und dabei die Bestimmung getroffen worden, daß hinsichtlich des Bestandes der Pfründe, deren Einkommen und Besetzung ohne Erlaubniß der Kirchengenossen nie und nimmer irgend welche Aenderungen getroffen werden dürfen. Das Pfrundgut der Antonienpfründe erscheine als eine kirchliche Stiftung zu besonderm Zwecke und sei dasselbe daher Privateigenthum dieser Person. Verfügungsberechtigt sei nur die Gemeinde Merenschwand als Vertreterin der Stiftung und jedenfalls stehe es nicht beim Großen Rathe, über dieselbe zu disponiren. Thue er es dennoch, so mache er sich eines unberechtigten Eingriffes in das Privateigenthum schuldig. Der Kirchenfonds zu Merenschwand sei Privateigenthum der dortigen Pfarr-

gemeinde und könne daher nur von dieser gültig über denselben verfügt werden. Dem Großen Rathe stehe nach der aargauischen Verfassung und Gesetzgebung kein Verfügungsrecht über denselben zu. Der Große Rath habe allerdings innert der Schranken der Verfassung und Gesetzgebung das Recht gehabt, die Eintheilung der Kirchgemeinden abzuändern. Dagegen habe dieses freie Wollen der Staatsgewalt ihr Ende erreicht, wo die Ordnung und Neubildung der Privatrechte in Frage stehe. Hier sei maßgebend der freie Wille des Berechtigten, im Streitfalle das Urtheil des ordentlichen Richters.

C. Namens des Großen Rathes des Kantons Aargau trug der dortige Regierungsrath auf Abweisung der Beschwerde an, indem er im Wesentlichen auf dieselbe erwiderte: Der Große Rath habe von jeher die Amtsbefugniß gehabt und ausgeübt, Pfarrgemeinden in mehrere zu trennen oder Theile von solchen abzutrennen und einer andern zuzuscheiden und dabei die nöthigen Verfügungen über die einschlagenden finanziellen Fragen zu treffen. Das Kirchengemeindegut habe einen öffentlich rechtlichen Charakter und sei deshalb der besondern Gesetzgebung des Staates unterworfen. Wenn der Staat das Recht habe, staatliche Korporationen neu zu schaffen, zu vereinigen und zu trennen, so müsse ihm auch das Recht zustehen, die ökonomische Existenz dieser Gemeinden in Betracht zu ziehen und darüber die nöthigen Verfügungen zu treffen, und es könne ihm namentlich das Recht nicht abgesprochen werden, im Falle der Theilung einer staatlichen Korporation auch Verfügungen über das gemeinsame Vermögen zu erlassen, um die Existenz jedes vormalig vereinten Theils zu sichern. Die Verfügung des Großen Rathes in Betreff des Kirchengutes von Merenschwand sei daher nothwendig inbegriffen in dem Rechte desselben zur Abänderung der kirchlichen Eintheilung des Kantonsgebietes, ja sie seien die nothwendige Folge dieses Rechtes.

Zur Aufhebung der St. Antonienpfründe sei der Große Rath berechtigt gewesen, da die Existenzberechtigung jeder juristischen Person nur so lange dauere, als der Staat sie mit seinen Interessen vereinbar finde. Der Aufhebung einer juristischen Person müsse aber die Liquidation ihres Vermögens folgen. Das

Vermögen der St. Antonienpfründe anbelangend, welches nach Abherrschung wohlervorbener Privatrechte noch übrig bleibe, so hätte der Staat, da eine Bestimmung über die Verwendung dieses Vermögens auf den Fall der Auflösung nicht bestehe, nach gemeinem Rechte die Machtbefugniß, solches als erbloses Gut an sich zu ziehen. Er sei jedoch nicht soweit gegangen, sondern habe die gleiche Verfügung getroffen, wie mit Bezug auf das Kirchengut.

D. Die Kirchgemeinde Mühlau schloß sich als Intervenientin den Ausführungen der Regierung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was die Beschwerde darüber betrifft, daß durch § 7 litt. c des großrätlichen Dekretes vom 2. September 1878 Schoren-Restenberg ein Antheil an dem Kirchenfonds von Merenschwand zugesprochen wird, so ist zu deren Widerlegung lediglich auf die Begründung des heutigen Entscheides in Sachen der Gemeinde Sins zu verweisen.

2. Die St. Antonienpfründe, deren Fonds durch das erwähnte Dekret ebenfalls getheilt wird, ist, wie Rekurrentin selbst erklärt hat, entweder eine selbständige Stiftung oder ihr Fonds gehört der Kirchgemeinde Merenschwand. Im letztern Falle treffen die Gründe, aus denen die Beschwerde wegen Vertheilung des Kirchengutes Merenschwand abgewiesen werden mußte, auch bezüglich dieses Fonds zu. Im erstern Falle kommt in Betracht, daß, wie vom Bundesgerichte schon in dem Entscheide vom 13. Dezember 1878 in Sachen des Meyer'schen Armenhauses in Rüfenach ausgesprochen worden; die aargauische Verfassung den Fortbestand resp. die Unverletzlichkeit frommer Stiftungen nicht gewährleistet und daher in der Aufhebung einer solchen Stiftung eine Verfassungsverletzung, welche Grund zu einer Beschwerde an das Bundesgericht geben könnte, nicht liegt. Ist aber die Stiftung rechtsgültig aufgehoben, so ist damit das Eigenthumsobjekt des Stiftungsvermögens weggefallen und kann folgerichtig davon, daß die Verfügung des Großen Rathes über dieses Vermögen eine verfassungswidrige Eigenthumsverletzung enthalte, keine Rede sein. Sollten indeß dritte Personen glauben, einen privatrechtlichen Anspruch auf Ausfolgung des Stif-

tungsfonds zu haben, so ist ihnen unbenommen, denselben auf dem gewöhnlichen Civilprozeßwege geltend zu machen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

79. Urtheil vom 26. September 1879 in Sachen
der Dorfgemeinde Baar.

A. Durch Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zug vom 2. Dezember vor. J8. wurde die Dorfgemeinde Baar, in Anwendung des Art. 27 Ziffer 6 des Bundesgesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge, zu einer Buße von 1500 Fr. verurtheilt, weil sie in denjenigen Waldungen, welche durch regierungsräthliche Verordnung vom 24. Januar 1877 unter die Oberaufsicht des Staates, beziehungsweise des Bundes gestellt worden waren, entgegen einer Weisung des Oberforstamtes, nur Holzhaue im Werthe von 60 Fr. auszutheilen, und entgegen einem diesfälligen landammannamtlichen Verbote, Holzhaue im Werthe von 100 Fr. abgegeben und damit laut Bericht des Oberforstamtes über 1500 Festmeter Holz in unberechtigter Weise und an unberechtigter Stelle abgeschlagen hatten.

B. Nachdem die Dorfgemeinde Baar gegen dieses Urtheil ohne Erfolg sowohl die Nichtigkeitsbeschwerde beim zugerschen Cassationsgericht erhoben, als auch die Intervention des dortigen Kantonsrathes angerufen hatte, beschwerte sie sich über dasselbe beim Bundesgerichte und stellte das Begehren, es sei ihr Rekurs in dem Sinne begründet zu erklären:

„a. Daß in Anwendung des § 45 der zugerschen Kantonsverfassung, Art. 59 litt. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege und der Art. 1 Ziffer 2 und Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876 das

cassationsgerichtliche Urtheil von Zug vom 3. Mai 1879 ganz aufzuheben sei, — eventuell

„b. sei solches in Anwendung Art. 16 und Art. 27 Ziffer 5 des obcitirten Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge dahin abzuändern, daß die ausgesprochene Buße gegen die Dorfgemeinde nach Vorschrift der citirten Artikel nur auf die Summe von 20 Fr. bis 300 Fr. ausgedehnt werden dürfe.“

Zur Begründung dieser Begehren führte Rekurrentin im Wesentlichen an:

ad a. Durch die regierungsräthliche Verordnung vom 24. Januar 1877 werden ihre verfassungsmäßigen Rechte in formeller und materieller Beziehung verletzt. In formeller Beziehung deshalb, weil das Bundesgesetz über die Forstpolizei im Hochgebirge in Art. 6 bestimme, daß die Kantone die zur Ausführung des eidgenössischen Forstgesetzes erforderlichen Decrete und Verordnungen zu erlassen haben, und nun nach Art. 45 der zugersehen Kantonsverfassung zur Erlassung von Decreten resp. Gesetzen nur der dortige Kantonsrath, nicht der Regierungsrath competent sei.

In materieller Beziehung werden ihre Rechte verletzt, weil das citirte Bundesgesetz nur für das Hochgebirge Schutzmaßregeln vorschreibe, die hier in Betracht kommenden Waldungen aber gar nicht zum Hochgebirge gehören.

ad b. Eventuell hätte unter allen Umständen Art. 27 Ziffer 5 des citirten Bundesgesetzes zur Anwendung kommen sollen, da die Ziffer 6 ibidem das Vorhandensein eines Wirthschaftsplanes voraussetze, welcher hier mangle.

C. Der Regierungsrath des Kantons Zug trug darauf an, daß das Bundesgericht das erste Begehren der Rekurrentin abweisen und mit Bezug auf das zweite sich incompetent erklären möge. Bezüglich des ersten Rekursbegehrens berief sie sich darauf, daß nach Art. 7 des Bundesgesetzes die Eintheilung der Kantone und Kantonstheile, die dem eidgenössischen Forstgebiete angehören, durch die Kantonsregierung stattzufinden habe und der hier in Betracht kommende § 1 der zugersehen Verordnung nichts als die strikte und pflichtmäßige Ausführung jener eidgenössischen